Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 07.05.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort, Raum:	Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Vereidigungen
1.1	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
1.2	Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder
2	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
2.1	Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
2.2	Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
2.3	Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
2.4	Festlegung der weiteren Stellvertreter
3	Festsetzungen der Entschädigungen
3.1	Entschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
3.2	Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
3.3	Gewährung von Reisekosten
4	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

5	Erlass der Geschäftsordnung
6	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
7	Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
7.1	Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
7.2	Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt
8	Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
9	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
9.1	Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich
9.2	Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020
9.3	Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019
9.4	Bericht vom 08.06.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 mit 2016 des Marktes Helmstadt
9.5	Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG im öT

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.04.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Vereidigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 wird die Vereidigung des ersten Bürgermeisters vom ältesten Mitglied des Marktgemeinderates und unter Tagesordnungspunkt 1.2 wird die Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder vom 1. Bürgermeister vorgenommen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Vereidigung nahm das älteste Mitglied des Marktgemeinderates, Herr Matthias Haber, vor, indem er dem ersten Bürgermeister folgenden Eid abnahm:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

TOP 1.2 Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister begrüßt die Marktgemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Marktgemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2020 – 2026 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen beim Markt Aufgaben an, die durch den Marktgemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Marktgemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.
Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich der Vorsitzende bemühen mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

Die einzelnen Regelungen zum Sitzungsverlauf/-ablauf können aus der heute zu beschließenden Geschäftsordnung entnommen werden.

Nun nahm der erste Bürgermeister nahm den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab.

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der Marktgemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (= dritten) Bürgermeister wählen kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt einen dritten Bürgermeister zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **8**
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister erläutert, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist. Ferner schlug der erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Mitglieder angehören sollen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Büttner Ralf	Klembt Tobias

Der Marktgemeinderat erhob dagegen keine Einwendungen.

Der erste Bürgermeister gibt dem Marktgemeinderat zur Kenntnis, dass er nachdem keine verbindlichen Wahlvorschläge vorliegen**, Herrn Harald Lurz** für die Wahl zum zweiten Bürgermeister vorschlägt. Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird Herr Matthias Haber für die Wahl zum 2. Bürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

15 Mitgliedern des Marktgemeinderates (einschließlich dem ersten Bürgermeister) haben
15 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass

keine Stimmzettel ungültig sind.

Grund: - - -

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1	Lurz Harald	7
2	Haber Matthias	8

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

Herr Matthias Haber

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annehme.

TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, daß kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Nachdem Herr Matthias Haber als 2. Bürgermeister wiedergewählt wurde, ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter

Sachverhalt:

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmt der Marktgemeinderat die weiteren Stellvertreter aus der Mitte der Marktgemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind. Die Bestimmung ist keine Pflicht, aber ratsam, um die Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Organisationshoheit eröffnet dem Marktgemeinderat alle Möglichkeiten, wie z.B. eine namentliche Festlegung der Reihenfolge in der weiteren Stellvertretung (vgl. § 12 Abs. 2 MusterGeschO VGem-Mitgliedsgemeinden 2020 BayGT), eine Regelung, dass das jeweils älteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist oder auch eine Kombination.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Festsetzungen der Entschädigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 wird die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters und unter Tagesordnungspunkt 3.2 wird die Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister beraten und beschlossen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 3.1 Entschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte KWBG zum 1. August 2012 ist die Besoldung berufsmäßiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eindeutig durch Gesetz geregelt. Es wurde eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb eines Einwohnerbereichs vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG).

Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen, wie Grundbesoldung und Familienzuschlag (zzgl. Nebenbezüge; Sonderzahlung + vermögenswirksame Leistungen), keiner Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat. Zulagen

werden kommunalen Wahlbeamten nicht gewährt. Der erste Bürgermeister des Marktes Helmstadt ist besoldungsrechtlich in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 eingestuft.

Kommunale Wahlbeamte erhalten neben der Besoldung auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit ein Beschluss nicht zustande, erfolgt auch in diesem Fall die Festsetzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Sollte der Beamte oder die Beamtin auf Zeit verhindert sein die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weiter gewährt. Durch Beschluss kann der Marktgemeinderat entscheiden, dass im Falle einer längeren Verhinderung die Entschädigung auch über einen darüber hinaus gehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Nach Art. 30 KWBG gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Dies bedeutet, dass neben den Vorschriften der Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes auch die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung zur Anwendung kommt. Hierbei ist jedoch ergänzend zu beachten, dass die Nebentätigkeitsverordnung nur unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die zum 1. September 2012 in Kraft getreten ist, Anwendung findet. Nachdem Nebentätigkeitsgenehmigungen im Regelfall befristet zu bewilligen sind, werden regelmäßig zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode die hierfür erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch Beschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister. Kommt es innerhalb von zwei Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest. Möglich ist die Gewährungen einer angemessenen monatlichen Pauschale, eine Entschädigung nur im Vertretungsfall oder auch eine Kombination der vorgenannten Entschädigungsformen.

Beschluss:

1. Monatliche Pauschale

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 350,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.

2. Vertretungsfall

Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters eine Entschädigung von 1/30 der Besoldung des 1. Bürgermeisters pro Kalendertag gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	1

Der 2. Bürgermeister Matthias Haber war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 3.3 Gewährung von Reisekosten

Sachverhalt:

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Reisekostenvergütungen innerhalb des Gebietes des Marktes Helmstadt sind mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Marktgemeinderats festgesetzt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder aufgenommen werden.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Erlass der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Hierfür stellt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die zwischenzeitliche rechtliche Änderungen, aktuelle Rechtsprechung sowie praxisrelevante Entwicklungen abbilden.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahre 2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden/Städte wurde dabei festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Mustern besteht darin, dass das Muster für größere Gemeinden/Städte Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht.

Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts sowie der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Ein zentrales Thema im Arbeitskreis war die weitere Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, indem eine elektronische Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wurden die hierzu bereits 2014 entwickelten Anlagen „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Muster, mit dem die Gemeinden datenschutzkonform personenbezogene Daten der Ratsmitglieder erheben und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung zu deren Veröffentlichung einholen können. Allerdings wird man auch die kommende Wahlperiode als Übergangsphase auf dem Weg zur Digitalisierung betrachten müssen, weil die bestehenden technischen Möglichkeiten, die Ausstattung der Gemeinden und nicht zuletzt die Einstellung der Ratsmitglieder zu diesem Thema unterschiedlich sind. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014), sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde deshalb im Dezember 2013 und erneut im Jahr 2017 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

\- - -

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO), die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die **Frist und Form der Einladung** zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten **Abgrenzung der Aufgabenbereiche** des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. **Geschäftsordnungsautonomie** beinhaltet.

In der Vergangenheit hatte die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung (vgl. zuletzt Bekanntmachung vom 20.02.1990, AllMBl. S. 291) zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen.

Nachdem das Innenministerium aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen hat (vgl. Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268), wird das Muster einer Geschäftsordnung -wie bereits eingangs festgehalten- nunmehr seit 2002 vom Bayerischen Gemeindetag mit Unterstützung eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden verschiedener Größenklassen fortentwickelt.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich

hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderates mit der nächsten Sitzungseinladung zugestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus fünf Personen Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

Für die CSU:

Mundelsee Felix	Stellvertreterin:	Lurz Christiane
Fiederling Sylvia	Stellvertreter:	Schlör Bruno

Für die IDB:

Endres Joachim	Stellvertreter:	Martin Edgar
Menig Heinz	Stellvertreterin:	Schuck Petra

Für die WGH:

Haber Bernhard	Stellvertreterin:	Oberdorf Elke

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Bernhard Haber bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder

Sachverhalt:

Unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und in die Verbandsversammlung des Schulverbands Helmstadt.

Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft findet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO und für die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes findet Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Anwendung.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Marktgemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Marktgemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen des Marktes in eine andere Einrichtung entsendet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 VGemO).

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 31.07.2019 betrug für die Kommunalwahl 2020 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl des Marktes Helmstadt 2.672 Einwohner (Stand 31.03.2019).

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO drei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist.

Beschluss:

In die Gemeinschaftsversammlung werden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Tobias Klembt	Stellvertreter:	2. Bürgermeister Matthias Haber

Für die CSU:

Volker Kuhn	Stellvertreter:	Harald Lurz

Für die IDB:

Bernd Schätzlein	Stellvertreter:	Joachim Endres

Für die WGH:

Bernhard Haber	Stellvertreterin:	Elke Oberdorf

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Die Zahl der Verbandsschüler des Marktes Helmstadt betrug zum Stichtag 1. Oktober 2019 78 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit neben dem ersten Bürgermeister (= Mitglied kraft Amtes) derzeit ein weiteres Mitglied.

Beschluss:

In die Schulverbandsversammlung wurden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Tobias Klembt	Stellvertreter:	2. Bürgermeister Matthias Haber
Volker Kuhn	Stellvertreterin:	Sylvia Fiederling

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung in der konstituierenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt. Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschießen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Tobias Klembt der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	1

Der 1. Bürgermeister war gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich

Sachverhalt:

Damit die Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich das von der VGem eingesetzte Rats-Informationssystem (RIS) und insbesondere die Mandatos-App optimal nutzen und alle Vorteile des Systems tatsächlich in Anspruch nehmen können, wird am **Donnerstag, 28.05.2019 um 18.00 Uhr** hierzu eine Informationsveranstaltung in der Hans-Böhm-Halle des Marktes Helmstadt stattfinden.

Herr Sven Runge von der Firma Living-Data wird zusammen mit der VGem-Verwaltung „Session-Session-Net und Mandatos-App“ eingehend vorstellen, die Möglichkeiten aufzeigen und für alle Fragen im Umgang mit dem System zur Verfügung stehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2020 die Haushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit der Sitzungsladung wurde die Haushaltssatzung 2020 übersandt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 zur Kenntnis genommen. Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Rechenschaftsbericht 2019, als Information für die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Bericht vom 08.06.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 mit 2016 des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 08.06.2017 wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2017 zur Kenntnis genommen. Prüfungsfeststellungen/-beanstandungen bzw. Textziffern waren im Berichtszeitraum nicht notwendig.

Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Bericht, als Information für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Vielen Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, ist in einem Artikel aus der Fachzeitschrift Unfallversicherung aktuell 1/2020, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, zusammengefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer